



Marktgemeinde  
**Sankt Veit in der Südsteiermark**  
Bezirk Leibnitz - Steiermark

An  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
**Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung**  
**Referat Naturschutz**

Stempfergasse 7  
8010 Graz

---

**Gemeindeorgane**

---

Bearb.: Mag. Ing. Manfred Lechner  
Tel.: 03453/2629-15  
Fax: 03453/2629-20  
Mail: lechner@st-veit-suedsteiermark.gv.at

---

GZ: do. ABT13-44878/2023-22

St. Veit in der Südsteiermark, am 09.10.2023

---

Betreff: **Verordnung Erklärung des unteren Murtals zum UNESCO Biosphärenpark Nr.1**  
**Stellungnahme der Gemeinde**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur UNESCO Biosphärenparkverordnung.

Die Südweststeiermark hat mit den Gemeinden Strass in der Steiermark und St. Veit in der Südsteiermark einen erheblichen Anteil am Biosphärenparkgebiet.

So ist die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark mit ihrer Katastralgemeinde Seibersdorf im vollen Umfang betroffen und besteht in der Gemeinde das Bemühen, das sensible Gebiet um den Sugaritzwald in der Katastralgemeinde Pichla als Erweiterung des Biosphärenparks aufnehmen zu lassen. Diesbezüglich fanden bereits Gespräche mit der Abteilung 13 Referat Naturschutz am 15. Mai 2023 statt.

Die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark nimmt, auch in Absprache und im Sinne der Marktgemeinde Straß in Steiermark, daher wie folgt Stellung:

- Aus Sicht der Gemeinden wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der einzigartige und schützenswerte Raum des Unteren Murtals nunmehr als Biosphärenpark verordnet wird.
- Unter § 4 der Verordnung wird von Vertretungspersonen aus den Gemeinden gesprochen. In der Aufzählung findet sich jedoch nur ein Vertreter/innen aus den betroffenen Gemeinden. Aus Sicht der Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark und Straß in Steiermark ist die Verordnung dahingehend anzupassen, dass eine stimmberechtigte Person je Gemeinde dem Komitee angehören soll.

Gemäß Managementplan Biosphärenpark Unteres Murtal 2023-2033 wird auch auf das Steiermärkische Biosphärenparkgesetz 2021 verwiesen und darin über die Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees im § 11 Abs. 1 Punkt 3

angeführt, dass mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Biosphärenpark befindet, darin vertreten sein soll.

Der Verordnungsentwurf erfüllt mit einem Gemeindevertreter aller Gemeinden somit nur eine Mindestanforderung des Gesetzes. Zu kurz kommt damit die Interessenvertretung der beteiligten Gemeinden, die aufgrund deren Lage in den unterschiedlichen Regionen und Bezirken differenzierter sein kann.

Wenn eine solche Besetzung der Gemeindevertretung personell als zu umfangreich gesehen wird, dann sollte zumindest den beiden Leibnitzer-Gemeinden Straß in Steiermark und St. Veit in der Südsteiermark ein gemeinsames Stimmrecht im Biosphärenparkleitungskomitee zukommen.

Dies vor allem deshalb, da in der geplanten Zusammensetzung des Komitees derzeit ein starker Überhang von Vertretern aus der Region Südoststeiermark besteht.

Wichtig wäre es jedenfalls, dass alle fünf Gemeinden im Biosphärenparkleitungskomitee zumindest jedenfalls auch ohne Stimmrecht vertreten sind, damit ein entsprechender Informationsaustausch im Sinne des Miteinanders auf direktem Wege erfolgen kann.

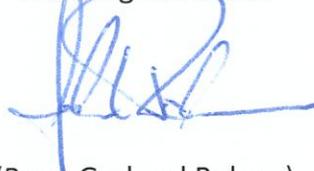
- Hinweis:

Die in der Verordnung angeführte Bezeichnung der Gemeinde St. Veit in Steiermark ist auf den offiziellen Namen der Gemeinde „St. Veit in der Südsteiermark“ zu berichtigen.

Ebenso ist die Bezeichnung der Gemeinde Straß in der Steiermark auf den offiziellen Namen der Gemeinde „Straß in Steiermark“ zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen:

Der Bürgermeister:



(Bgm. Gerhard Rohrer)